

## Einkaufsbestimmungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Waren- und Dienstleistungsbestellungen aller Art, die MICAFLUID AG (nachfolgend „Besteller“) beim Bestellungsempfänger (nachfolgend „Lieferant“) platziert. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu anderen Geschäftsbedingungen.

Für Offerten des Lieferanten schuldet der Besteller keine Vergütung. Weichen diese von der Anfrage des Bestellers ab, muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

### 2. Vertragsschluss

Lieferverträge (Rahmenverträge oder Bestellungen und Auftragsbestätigungen) und Lieferabrufe (gestützt auf einen Rahmenvertrag) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Bei Rahmenverträgen werden vom Besteller die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn ihnen seitens des Lieferanten nicht innerhalb von 3 Kalendertagen seit Zugang widersprochen wird und keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Offensichtlich irrtümliche Bestellungen oder Teile derselben können durch den Besteller jederzeit mittels einseitiger schriftlicher Erklärung korrigiert werden. Der Besteller haftet gegebenenfalls für den Vertrauensschaden (negatives Vertragsinteresse).

Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Lieferanten oder nach Spezifikation des Bestellers bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen im Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant darf Bestellungen nicht ohne Zustimmung des Bestellers an Dritte zwecks Erfüllung weitergeben.

### 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind als Gesamtpreis oder als Einheitspreis stets Festpreise, soweit nicht anders vereinbart. Die Mehrwertsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen.

Die vereinbarten Preise gelten mangels spezieller Vereinbarungen DDP Werk Schlieren.

### 4. Liefertermin

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Massgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Waren oder die Einbringung von Leistungen bei der von uns bestimmten Stelle. Ist absehbar, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Besteller umgehend mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer des Lieferverzugs anzugeben. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des Termins.

Der Besteller ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin anzunehmen.

Gerät der Lieferant in Verzug, so schuldet er dem Besteller eine Konventionalstrafe in der Höhe von 2% des Gesamtauftragswertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens aber 10% des Gesamtauftragswertes.

Ist der Besteller an der Abnahme von Lieferungen oder Leistungen infolge von Umständen gehindert, die er trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferant in diesem Fall nicht zu.

### 5. Lieferung und Leistung

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die vom Besteller bestimmte Stelle, mangels einer ausdrücklichen Angabe das Werk des Bestellers in Schlieren, Schweiz.

Die Lieferung/Leistung ist DDP Werk Schlieren (INCOTERMS 2010) durchzuführen sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat ausser den üblichen Angaben die genaue Bezeichnung, die gelieferte Menge, die Artikelnummer, und die Referenz und Bestellnummer des Bestellers auszuweisen.

Erfolgen die Lieferungen durch die Bahn oder Spedition, so sind vorstehende Daten auch auf allen Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren, Zolldokumenten anzugeben.

Ausländische Lieferanten haben bei Versendung in die Schweiz neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen.

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern hat der Lieferant dafür besorgt zu sein, dass die einschlägigen Vorschriften bis zum Eintreffen der Waren am Bestimmungsort eingehalten werden.

Alle zu liefernden Produkte sind an deutlich sichtbarer Stelle mit der jeweiligen Artikelnummer zu versehen.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen berechtigen den Lieferanten nicht zur Leistungsunterbrechung.

### 6. Annahme der Lieferung oder Leistung

Der Besteller wird die Mengen- und eine angemessene Qualitätsprüfung (in der Regel Stichproben) innerhalb von längstens 10 Arbeitstagen nach Wareneingang vornehmen. Entdeckt er dabei Mängel, wird er sie dem Lieferanten rasch möglichst mitteilen.

### 7. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für die Verwendung von bestem zweckentsprechendem Material, für sachgemässe und gute Ausführung, für zweckmässige Konstruktion und für einwandfreie Montage eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Lieferung. Im Falle des Bestehens von Mängeln, steht dem Besteller nach seiner Wahl das Recht zu, Nachbesserung, Wandelung oder Minderung, in geeigneten Fällen auch kostenlose Ersatzlieferung mit einwandfreien Materialien zu verlangen. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.

Mängel werden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt.

### 8. Rechnungsstellung

Rechnungen sind dem Besteller gemäss den in der Bestellung genannten Bestimmungen für jede Lieferung oder Leistung einzureichen.

Jede Rechnung hat ausser den üblichen Angaben die genaue Bezeichnung, die gelieferte Menge, die Artikelnummer, den Ursprung, die Zolltarifnummer, sowie die Referenz und Bestellnummer des Bestellers auszuweisen.

Der Lauf der Zahlungsfrist (auch für Skonto-Abzug) wird unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnungen mangels dieser Daten auf Schwierigkeiten stösst.

**9. Zahlung**

Sofern nicht anders vereinbart, ist es dem Besteller gestattet innert einer Frist von 60 Tagen seit Erhalt der Rechnung den vereinbarten Preis zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt mit dem Zahlungsmittel nach Wahl des Bestellers. Die Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Lieferung oder der Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei erfolgt.

Die Abtretung oder Verrechnung von Ansprüchen seitens des Lieferanten wird ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten sind Abtretung und Verrechnung unter schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

**10. Rücktrittsrecht**

Der Besteller ist berechtigt, eine Bestellung rückgängig zu machen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche daraus herleiten kann, wenn der Lieferant trotz Mahnung mit seiner Lieferung mehr als 7 Tage in Verzug geraten ist. In diesem Fall steht dem Besteller ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu. Ist der Lieferant durch höhere Gewalt verhindert, den Liefergegenstand rechtzeitig und ordnungsgemäss zu liefern, so kann der Besteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Mitteilung durch den Lieferanten von dieser Bestellung ganz oder teilweise zurücktreten.

**11. Schutzrechte und Geheimhaltung**

Der Lieferant sichert dem Besteller zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte (Patente, Design, Marken, Urheberrecht etc.) verletzen und garantiert die volle Freiheit und Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller im Falle seiner Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Gegenstände von allen Ansprüchen freizustellen und den Schaden des Bestellers zu ersetzen.

Bestellunterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster usw., welche der Besteller dem Lieferanten zur Abwicklung der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemässen Zustand an den Besteller zurückgegeben werden. Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, Kopien anzufertigen. Ebenso wenig ist es ihm erlaubt, solche Gegenstände zurückzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, technische Daten sowie sonstige kaufmännische und technische Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller über diesen bekannt werden, geheim zu halten. Solche Kenntnisse dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen für den Besteller verwendet werden und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. Diese Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

**12. Werkzeuge / Vorrichtungen / Modelle**

Die vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln und ohne gegenteilige Absprache nach Auftrags erledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Verwendung für Dritte ist untersagt.

Die übergebenen Mittel sind zweckmässig zu lagern und zu unterhalten, sowie durch den Lieferanten auf eigene Kosten gegen allfällige Schäden zu versichern.

**13. Materialbeschaffung durch den Besteller**

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Materialien sind und bleiben Eigentum des Bestellers. Der Lieferant verzichtet auf den Eigentumserwerb gemäss Artikel 725 - 729 ZGB. Solche Materialien sind übersichtlich und getrennt von anderen Materialien als Eigentum des Bestellers zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

**14. Eigentumsvorbehalt**

Im Falle, dass bestellte Materialien durch Be- oder Verarbeitung in Erzeugnisse des Bestellers übergehen, erlischt ein etwaiger Eigentumsvorbehalt. Der Lieferant verpflichtet sich, in solchen Fällen allfällige Einträge im Eigentumsvorbehalts-Register löschen zu lassen.

**15. Vertragsstrafen**

Vereinbarte Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) kann der Besteller, soweit sie fällig geworden sind, vom Rechnungsbetrag des Lieferanten in Abzug bringen, respektive der Besteller kann Forderungen gegen den Lieferanten verrechnen.

**16. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ganze oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

**17. Einwilligung zur Datenbearbeitung**

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass ihn betreffende firmenbezogene Daten abgespeichert und weiterverarbeitet werden können.

**18. Streitigkeiten**

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schlieren, Schweiz.

**19. Anwendbares Recht**

Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus Bestellungen oder anderen Vereinbarungen des Bestellers findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

Schlieren, 1. Januar 2011